



Claudius Ohder

Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?

Konzeptionelle Überlegungen zu einem Pilotprojekt

Berlin, Oktober 2025



Claudius Ohder

Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?

Konzeptionelle Überlegungen zu einem Pilotprojekt

Berlin, Oktober 2025

Claudius Ohder

Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?

Konzeptionelle Überlegungen zu einem Pilotprojekt

Berlin ■ Oktober 2025

Die Urheberrechte liegen bei dem Verfasser.



Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Dabei gelten folgende Bedingungen: Sie müssen den vollständigen Namen des Autors und des Herausgebers nennen. Das Werk darf nicht bearbeitet oder abgeändert werden. Eine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung des Werkes wird ausgeschlossen.

Claudius Ohder: Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?
Konzeptionelle Überlegungen zu einem Pilot-projekt

FÖPS Digital Nr. 17

Herausgegeben vom Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

www.foeps-berlin.org

DOI: <https://doi.org/10.4393/opushwr-4560>

HWR Berlin

Berlin, Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Prüfung der Annahmen zur Wirksamkeit von Body-Cams im Lichte theoriebezogener Erklärungen	6
2.1 Untersuchung der Anlässe, Umstände und Dynamik gewaltträchtiger Konflikte im Rahmen von Sicherheitsdienstleistungen	7
3. Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft	9
3.1 USA	9
3.2 Vereinigtes Königreich	10
3.2.1 Rechtliche Regelungen	12
3.3 Schweden	12
3.4 Deutschland	14
3.4.1 Initiativen aus der Sicherheitswirtschaft	14
3.5 Ergebnis	15
4. Voraussetzungen und Eckpunkte eines Pilotprojekts „Body-Cams in der deutschen Sicherheitswirtschaft“	17
4.1 Rechtskonformer Einsatz von Body-Cams	17
4.1.1 Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs	19
4.1.2 Einsatzkonzept	20
4.1.2.1 Einsatzsituationen	20
4.1.2.2 Räumlicher Einsatzbereich	20
4.1.2.3 Technische und organisatorische Maßnahmen	20
4.1.2.4 Datenminimierung	21
4.1.2.5 Datenspeicherung und -löschung	22
4.1.3 Operative Regelungen	22
4.1.4 Evaluation und Audits	22
5. Ergebnis	24
6. Literatur	26

1. Einleitung

Zahlen der gesetzlichen Unfallversicherung belegen für den Bereich der Sicherheitswirtschaft einen Anstieg der gemeldeten Unfälle mit Konflikthintergrund. In Einsatzfeldern mit direktem Kundenkontakt ist der Anteil dieser „Konfrontationsunfälle“ besonders hoch.¹ Interne Auswertungen der Sicherheitsunternehmen sowie Berichte Betroffener deuten ebenfalls darauf hin, dass die Zahl und die Intensität körperlicher und verbaler Angriffe auf Mitarbeiter*innen von Sicherheitsunternehmen gestiegen sind. Es stellt sich daher die Frage, was getan werden kann (und muss), um die Beschäftigten dieses Sektors vor Gewalt und ihren Folgen zu schützen.

Das besondere Interesse gilt aktuell Body-Cams, die technisch ausgereift und in unterschiedlichen Varianten bei überschaubaren Anschaffungs- und Betriebskosten zur Verfügung stehen. Ob deren Verwendung im Bereich der Sicherheitswirtschaft zu einem besseren Schutz der Beschäftigten führt, lässt sich nur im Rahmen extern begleiteter und streng evaluierter Pilotprojekte klären. Aber bereits die Konzipierung und Vorbereitung von Modellversuchen braucht wissenschaftliche Expertise, denn Aufzeichnungen durch Body-Cams sind nach hiesigem Rechtsverständnis Grundrechtseingriffe und bedürfen – auch wenn dies nur vorübergehend und in kleinem Maßstab geschieht – einer stichhaltigen Begründung. Ein Vorgehen nach dem Trial-and-Error Verfahren wäre nicht statthaft und würde darüber hinaus die Kompetenz der Sicherheitswirtschaft in Frage stellen, Innovation evidenzbasiert und rechtskonform zu gestalten.

Im Polizeibereich wird seit über 10 Jahren verstärkt auf die präventive Wirkung mobiler und stationärer Videoüberwachung und -aufzeichnung gesetzt. Insbesondere in den USA und im Vereinigten Königreich werden Body-Cams verbreitet genutzt und fundierte wissenschaftliche Stellungnahmen liegen in größerer Zahl vor. Es gilt, diesen Erfahrungs- und Erkenntnisvorsprung für Überlegungen zum Einsatz von Body-Cams in der deutschen Sicherheitswirtschaft zu nutzen. Im Vorfeld der vorliegenden Studie wurde daher folgenden Fragen nachgegangen:

- Mit welchen Erwartungen, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfang werden Body-Cams durch Polizeien in den USA, im Vereinigten Königreich und in Deutschland eingesetzt?
- Erfüllen Body-Cams die mit ihrem Einsatz verbundenen Erwartungen? Zu welchen Ergebnissen sind Studien zur Wirkung von Body-Cams in amerikanischen, britischen und deutschen Polizeien gelangt?

¹ Vgl. vgb-securityreport 2023, https://vgb-securityreport.de/securityreport_a4_20231001-ba.pdf.

1. Einleitung

Die Ergebnisse sind in FÖPS Digital Nr. 16 veröffentlicht und auf der Homepage des FÖPS Berlin unter <https://www.foeps-berlin.org/veroeffentlichungen/foeps-digital> abrufbar.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse befasst sich die vorliegende Studie mit der Frage, ob Body-Cams ein wirksames Mittel zum Schutz von Beschäftigten in der Sicherheitswirtschaft sein können. Liegen Erfahrungen aus den USA und dem Vereinigten Königreich vor, wo Mitarbeiter*innen von Sicherheitsunternehmen bereits punktuell mit Body-Cams ausgestattet sind?

In einem zweiten Teil werden Anforderungen an einen rechtskonformen Einsatz von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen umrissen und konzeptionelle Überlegungen für ein Pilotprojekt „Body-Cams in einem Unternehmen der deutschen Sicherheitswirtschaft“ vorgestellt.

2. Prüfung der Annahmen zur Wirksamkeit von Body-Cams im Lichte theoriebezogener Erklärungen

Eine Wirkung von Body-Cams wird weithin als so plausibel oder sogar zwingend gegeben betrachtet, dass die Technik ohne oder teilweise auch gegen fehlende Wirksamkeitsnachweise ausgerollt wurde. In den USA gilt dies für den vermeintlich „zivilisierenden Effekt“ von Body-Cams auf die Polizei, in Deutschland für deren Schutzwirkung für Vollzugsbeamt*innen. Offensichtlich greift hier eine unerschütterliche Begründungslogik, was zu der Frage führt, woraus sich diese speist. Sind es verbreitete berufsgruppenspezifische Kausalitätsannahmen, die sich mit wirtschaftlichen Interessen überlappen? Oder sind es hypothesenartige Annahmen, die zwar nicht im wünschenswerten Umfang empirisch untermauert, jedoch überzeugend theoriebezogen abgesichert sind? Hier gilt es eine evidenzbasierte Position zu entwickeln, da ein rechtskonformer Einsatz von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft nur dann gegeben ist, wenn deren Geeignetheit nachgewiesen ist. Steht deren Wirksamkeit in Frage, lässt sich der damit verbundene Grundrechtseingriff nicht legitimieren.

Zurück zu den vorliegenden Evaluationen. Folgt man ihren Ergebnissen, schützen Body-Cams Polizeibeamt*innen nicht oder nur eingeschränkt, eher noch Bürger*innen vor Polizeigewalt. Ihre gewaltpräventive Wirkung wäre somit gering. Allerdings beruht diese Einschätzung auf einer überschaubaren Zahl solider Evaluationen und die vorhandenen empirischen Daten zur Wirksamkeit von Body-Cams sind zu schmal, als dass sie die Besonderheiten eines jeden Pilotprojekts würden statistisch nivellieren können. Es besteht somit die Möglichkeit, dass eine tatsächlich wirksame Maßnahme aufgrund statistischer Verzerrungen, die auf die geringe Zahl von Evaluationen zurückzuführen ist, nicht als solche erkannt wird.

Hier bietet es sich an, die Frage aufzuwerfen, worauf die Annahme eigentlich fußt, dass der Einsatz von Body-Cams einen besseren Schutz derer, die sie in Konfliktsituationen tragen, bewirkt.

Soweit in der wissenschaftlichen Literatur die Frage adressiert wird, weshalb von Body-Cams eine gewaltverhindernde Wirkung ausgeht oder gehen könnte, werden durchgängig zwei Theoriebündel angeführt (vgl. Ariel et al. 2015, 2018; Bliesener und Ellrich 2016; Kersting et al. 2019; Mateescu et al. 2015).

Theorien der sozialen Kontrolle postulieren, dass sich Menschen stärker an gesellschaftlichen Regeln orientieren und ihr Verhalten entsprechend anpassen, wenn sie sich beobachtet und damit sozial kontrolliert fühlen. Im gegebenen Fall würde dies dadurch erreicht, dass ihr Verhalten (potenziell) aufgezeichnet und damit auch für Dritte dokumentiert wird. Konkreter wird das Konzept der „Self-Awareness“ wonach Personen, die sich „ihrer Gewahr“ sind, ihr Handeln stärker an sozialen Regeln und Normen ausrichten. Diese Selbstaufmerksamkeit wird insbesondere durch die

Annahme ausgelöst, dass man unter Beobachtung steht. Im gegebenen Fall würde dies durch die Kamera selbst, Aufnahmelicht, Hinweise auf der Trägerweste usw. erreicht. Verstärkend könnten in die Kamera integrierte Displays wirken, auf denen das eigene Verhalten gespiegelt und in gewisser Weise vorgeführt wird. Ein Zusammenhang zwischen erhöhter Selbstaufmerksamkeit und Regelkonformität konnte wiederholt experimentell nachgewiesen werden. In der anglo-amerikanischen Literatur wird im Lichte dieses Erklärungsansatzes von einem durch Body-Cams ausgelösten *civilizing effect* gesprochen.

Rational-Choice Theorien gehen davon aus, dass Handlungen rationale Entscheidungen vorausgehen, die sich an den Zielgrößen maximaler Gewinn / Nutzen bzw. minimaler Verlust / Kosten orientieren. Jede Form von Strafe wäre ein solcher Nachteil. Würde also regelverletzendes Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu informell-sozialen und/oder formell-rechtlichen Sanktionen führen, würde daraus ein starkes Motiv erwachsen, Normverletzungen zu unterlassen. Von Body-Cams, so die genauere Begründung, ginge eine Abschreckungswirkung aus, da sie die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit steigerten, wodurch die Kosten für Angriffe auf Polizeibeamt*innen und andere Sicherheitskräfte erhöht würden (vgl. Ariel et al. 2016a, b).

2.1 Untersuchung der Anlässe, Umstände und Dynamik gewaltträchtiger Konflikte im Rahmen von Sicherheitsdienstleistungen

Studien haben wiederholt belegt, dass Body-Cams bei Personen wenig wirksam, unwirksam oder sogar eskalationssteigernd sind, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen, emotional stark erregt sind oder deren Fähigkeit zur Selbststeuerung aus anderen Gründen eingeschränkt ist.² Dies ist auch im Lichte oben behandelte theoretischer Zugänge zu erwarten. Belegt ist aber auch, dass Personen besonders häufig an Übergriffen auf Polizeibeamt*innen beteiligt sind, auf die genau diese Umstände zutreffen (vgl. bspw. Ellrich und Baier 2014). Insofern lässt sich feststellen, dass Body-Cams gerade in Einsatzsituation mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit für einen Angriff, tendenziell wenig leisten können. Untersuchungen kommen durchgehend zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Teil der Angriffe auf Polizeibeamt*innen in Zusammenhang mit bestimmten konfliktgeneigten Einsatzsituationen wie Interventionen bei häuslicher Gewalt, Lärmstörungen, Kontrollen oder Festnahmen und damit im Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, die nicht in das Aufgabenfeld von Sicherheitsunternehmen fallen (Ellrich, Baier und Pfeiffer 2012; Ellrich und Baier 2022; Fecher und Leuschner 2023).

² Vgl. Ohder 2025, FÖPS-Digital Nr. 16.

Über die Hintergründe, den Kontext und die Dynamik von Übergriffen auf Sicherheitspersonal ist dagegen wenig bekannt. Erhebliche Unterschiede zum polizeilichen Handlungsfeld können allerdings als gesichert gelten. Für die Konzipierung und Durchführung einer Pilotstudie im Bereich der Sicherheitswirtschaft bedarf es daher genauere Erkenntnisse zu der Frage, wer in welchen Situationen und in welcher Verfassung Sicherheitspersonal angreift.

Zunächst wäre genauer zu klären, ob, in welchen Bereichen, in welcher Form und unter welchen Umständen Angriffe zugenommen haben. Dabei geht es nicht darum, Handlungen, die als Übergriff empfunden werden, zu bagatellisieren. Vielmehr müssen vor der Planung eines Modellversuchs Anhaltspunkte für die Geeignetheit und die Effektivität des Einsatzes von Body-Cams gewonnen werden. Eine gezielte Untersuchung dieses Punktes ist auch deshalb erforderlich, da es einen gravierenden Unterschied zu den besser untersuchten Angriffen auf Polizeibeamt*innen gibt. Etwa ein Drittel der Angriffe auf Polizeibeamt*innen sind sogenannte Widerstandshandlungen, die in einem Zusammenhang etwa mit Durchsuchungen oder Festnahmen stehen. Mitarbeiter*innen von Sicherheitsunternehmen besitzen dagegen in der Regel keine hoheitlichen Befugnisse, verfügen insbesondere über keine besonderen Eingriffsrechte, was zur Folge hat, dass entsprechende Konfliktlagen in ihrer Praxis keine Rolle spielen. Sind Übergriffe planvolle, rationale Handlungen oder eher im Kontext von Eskalationsprozessen zu sehen? Wäre letzteres der Fall, stellt sich die Frage, ob und wie Sicherheitskräfte hierzu beigetragen haben – etwa durch unprofessionelles Handeln, durch geringe kommunikative Skills usw. Wäre das so, könnte der Einsatz von Body-Cams sogar zu einer Verschlechterung der Situation führen, da die Aufmerksamkeit von einem wesentlichen Faktor für Konflikt-Eskalationen, nicht ausreichende kommunikative Kompetenzen auf Seiten des Sicherheitspersonals, weggelenkt würde.

3. Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft

3.1 USA

Die Proliferation von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft ist mit keinem bestimmten Ereignis verbunden. Sie erfolgte im Windschatten der raschen Ausstattung von Polizeikräften mit dieser Technik. Dieser „Übersprung“ vom hoheitlichen zu privatwirtschaftlichen Bereich kann als *industry driven* bezeichnet werden. Treiber waren und sind vor allem Hersteller von Hardware und Anbieter erforderlicher IT-Dienstleistungen. Ihr Ziel ist die Erweiterung des Marktes für Produkte und Dienstleistungen, die bei den *Security Agencies* bereits etabliert sind. Sicherheitsdienstleister sind hierbei die klar identifizierbare Zielgruppe des Hersteller-Marketings. Unternehmen, die bereits Body-Cams einsetzen, dienen tendenziell als Referenz.

Beispielhaft sei hier Axon genannt, einer der führenden Body-Cams Ausrüster. Das Unternehmen wirbt u. a. auf seiner Homepage offensiv für die Ausstattung des Sicherheitspersonals mit Body-Cams.

„Footage from body-worn cameras helps ensure accountability for both law enforcement officials and members of the public. ... The benefits of body-worn cameras extend beyond policing; private security teams can use body-worn cameras to protect their officers, deter crime (e.g. theft in retail spaces) and ensure that the truth is captured if an incident does take place.“³

Irritierend ist, dass nicht nur Axon mit – überwiegend widerlegbaren – Tatsachenbehauptungen argumentiert. Unter der Überschrift: „How body-worn cameras are driving better outcomes in private security“ stellt es bspw. *SecurityInfoWatch.com* als bewiesen hin, dass Body-Cams eine abschreckende Wirkung entfalten, zur Deeskalation kritischer Situationen beitragen und Sicherheitskräfte folglich seltener mit Gewalt vorgehen müssten, dass Beschwerden „drastisch“ zurückgehen, gerichtliche Verfahren vermieden und folglich erhebliche Prozesskosten eingespart werden könnten.⁴ Damit werde die Anschaffung von Body-Cams betriebswirtschaftlich sinnvoll, zumal nur geringes Training erforderlich sei und die Verwaltung von Datenmaterial keine größeren Probleme mit sich bringe. Relativ viel Raum wird dem Nutzen von Body-Cams für die interne Mitarbeiter*innen Qualifizierung gegeben.

³ <https://www.axon.com/news/security-bwc-advantages> (Abruf am 30.09.2025).

⁴ „SecurityInfoWatch.com is the industry’s first responsive design website that is the gold standard in the security industry for providing breaking news, original content, product information, thought provoking technology analysis, webinars, e-newsletters and active discussion forum“ (Stephens 2022).

„Video is an effective training tool to share best practices or dangerous mistakes made in real-world scenarios that can be used to more effectively and quickly train new employees. It can also be used to improve employee skills and behaviors through reviewing video with staff for coaching purposes. Using video of actual encounters is one of the best tools available to train an entire staff to be safer, more empathetic and effective in the field. Virtual reality training also enables staff to encounter real-world scenarios in a risk-free environment“ (ebd.).

Eine Inhaltsanalyse dieser und ähnlicher Texte zeigt, dass zwei Ebenen kommunikativ bearbeitet und verbunden werden. Zum einen wird an bestehenden Problemen von Sicherheitsdienstleistern angesetzt (Flut von Beschwerden, hohe Prozesskosten, schlecht qualifizierte Mitarbeiter*innen), die – so das Versprechen – durch den Einsatz von Body-Cams gelöst oder zumindest abgemildert werden können. Insoweit wird an manifesten Bedarfen angeknüpft. Es wird aber auch in Aussicht gestellt, dass Body-Cams übergreifende Innovations- und Profilierungsstrategien unterstützen. Insofern werden latente Bedürfnisse wie der Wunsch, sich sichtbar von weniger dynamischen Unternehmen abzusetzen, technischen Gleichstand mit staatlichen Agenturen zu erreichen usw. bedient. Die Unternehmenskommunikation von Axon und anderen Marktakteuren reflektieren somit den Problemstand in der Sicherheitsindustrie, nimmt aber zugleich auf den Diskurs zum Einsatz von Body-Cams in der Sicherheitsindustrie Einfluss. Es werden Argumentationsfiguren angeboten, die den Anschein einer Evidenzbasierung erwecken und zugleich eine gute Passung mit übergreifenden Entwicklungs- und Wachstumsperspektiven der marktstarken oder innovationsbereiten Unternehmen der Sicherheitsindustrie aufweisen.

3.2 Vereinigtes Königreich

Die unaufgeregte und pragmatische Debatte zur Ausstattung der britischen Polizei mit Body-Cams und sicherlich auch die bereits bestehende dichte Überwachung des öffentlichen Raums mit stationären Kameras haben zu einem offenbar glatten Einstieg der Nutzung von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen beigetragen. Ein aus deutscher Sicht wenig wahrscheinlicher Vorreiter waren die *Hochschulen*. Zwischen 2020 und 2021 haben bspw. sämtliche an den Universitäten Bristol, Middlesex und Essex tätigen Sicherheitsdienstleister das dort eingesetzte Personal mit Body-Cams ausgestattet. Dass im Vereinigten Königreich die Akzeptanz von Body-Cams vergleichsweise hoch ist, zeigt sich auch daran, dass zumindest eine Supermarktkette ihre Mitarbeiter*innen mit Body-Cams ausgerüstet hat (Wright 2021) und Body-Cams auch in Krankenhäusern⁵ zum Einsatz kommen. Der Einsatz

⁵ <https://www.uhdb.nhs.uk/latest-news/bodyworn-cameras-to-be-used-in-rdh-ae-to-protect-staff-and-patients-from-violence-11704/> (Abruf am 30.09.2025).

3. Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft

von Body-Cams wird inzwischen für eine große Bandbreite kommerzieller Sicherheitsdienstleistungen angeboten.⁶

Begründet wurde Nutzung von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft insbesondere mit Vorteilen für die Bürger*innen. Die Sicherheitsleistungen würden verbessert („*providing enhanced safety*“), die Tätigkeit des Sicherheitspersonals werde transparenter, die Unternehmen ggf. leichter zur Rechenschaft zu ziehen („*accountability*“) und die Beweissicherung vereinfacht („*evidence collection*“).

Wie in den USA kann die zunehmende Nutzung von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen nicht auf ein konkretes Ereignis oder eine spezifische Entwicklung zurückgeführt werden. Treiber sind einzelne Akteure in der Sicherheitswirtschaft, die allerdings vergleichsweise „dezent“ argumentieren. Bemerkenswert ist, dass die Schutzwirkung von Body-Cams kein dominierendes Argument ist und sogar eingeräumt wird, dass Evaluationen nicht durchgängig einen Rückgang von Angriffen auf mit Body-Cams ausgestattete Polizeibeamt*innen festgestellt hätten.

„They can help protect Guards against false accusations. Wearing a body camera can help to protect your security officers against false accusations e.g. use of unjust physical force. Ensuring you’re recording footage throughout your shift will provide you with the evidence you need to defend against any untrue claims.

They can help safeguard your company’s reputation. Alleged bad behaviour by your staff can have a serious impact on your reputation as a security provider. Having bodycam footage of your security guard’s interactions not only protects them from false claims but also your company as a whole.

They can help ensure your guards are acting responsibly. On the flip side, if your security staff are acting in an irresponsible or wrong manner, you’ll want to know and correct it. Having your security officers wear body cameras can ensure they’re always upholding the values of your company.

They may help to deter trouble on the job. Having a body-worn camera constantly recording could deter people from being rude, uncooperative and even violent with your security officers, as this would be captured on footage and could be used against them.“⁷

Initiativen und Programme zur beschleunigten Proliferation von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft sind nicht zu erkennen. Vielmehr wird schrittweise ein an der Ausstattung mit und vielfältigen Nutzung von Body-Cams festgemachter neuer Qualitätsstandard definiert und etabliert. Diesen zu erfüllen, entwickelt sich damit zu

⁶ <https://www.clearway.co.uk/about-us/who-we-work-with/> (Abruf am 30.09.2025).

⁷ <https://www.churchillsupportservices.com/resources/news-insights/using-body-cameras-in-private-security-everything-you-need-to-know-about-this-growing-trend/> (Abruf am 12.2.2024).

einem Beleg für die Innovationskraft einzelner Unternehmen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitarbeiter*innen und Kunden sowie ein effektives Qualitätsmanagement.

3.2.1 Rechtliche Regelungen

Privatpersonen und Mitarbeiter*innen von Medien dürfen – mit gewissen Einschränkungen – im öffentlichen Raum Töne und Bilder aufnehmen. Darunter fallen auch Aufnahmen mit Body-Cams. Sicherheitsunternehmen, die Body-Cams einsetzen, benötigen hingegen eine behördliche Genehmigung durch die *Security Industry Authority*.⁸ Die SIA stellt Body-Cams auf eine Stufe mit „Closed Circuit Television“ (CCTV), da sie in vergleichbarer Weise in individuelle Rechte eingreifen würden.

Der Einsatz von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen und im Polizeibereich unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Regelungen. Dies sind insbesondere der *Data Protection Act 2018* und die *ICO-Guidelines on the Use of CCTV*.

Im Einzelnen dürfen mit Body-Cams ausgestattete Sicherheitskräfte in privaten und sensiblen Bereichen die Kameras nur dann einsetzen, wenn die betroffenen Personen zustimmen. Im öffentlichen Raum wird dagegen eine solche Zustimmung als gegeben angesehen, solange die Betroffenen erkennen können, dass eine Aufzeichnung stattfindet. Entsprechend müssen die eingesetzten Kameras mit dem Hinweis auf Ton- und Bildaufnahmen gekennzeichnet sein. Aufzeichnungen durch Body-Cams sind zugelassene Beweismittel bei Gerichtsverfahren.

Vor dem Hintergrund der genannten rechtlichen Vorgaben, benötigen Sicherheitsunternehmen verbindliche Leitlinien für den Einsatz von Body-Cams und müssen die Abläufe eng definieren. Zu regeln sind insbesondere Speicherfristen, Zugangsvoraussetzungen zu den Daten, Schulungserfordernisse sowie Kontroll- und Rechenschaftspflichten. Empfohlen werden regelmäßige externe Audits.

3.3 Schweden

Hansen Löffstrand und Backman (2022) haben die Nutzung von Body-Cams in der schwedischen Sicherheitswirtschaft untersucht. Sie konstatieren: „body-worn cameras (BWCs) have been adopted without any scientific knowledge of their consequences for the officers who wear them“ (ebd., S. 64). Dies gelte für die schwedische Polizei wie für die Sicherheitsindustrie gleichermaßen. Diese Feststellung lässt sich auf Deutschland erweitern und es gibt eine weitere Parallele zur schwedischen Entwicklung. Anders als in den USA, wo ja die Implementierung von Body-Cams mit dem Schutz der Bürger*innen begründet wurde, war auch in Schweden der bessere

⁸ <https://www.gov.uk/government/organisations/security-industry-authority> (Abruf am 30.09.2025).

Schutz staatlicher und privater Sicherheitskräfte das zentrale Argument für die Einführung von Body-Cams.

Hansen Löffstrand und Backman gehen der Frage nach, wie dies gelingen konnte, obwohl die Sicherheitsindustrie unter kritischer Beobachtung stand, da es wiederholt zu Übergriffen durch Mitarbeiter*innen schwedischer Sicherheitsunternehmen gekommen war – insbesondere gegen Angehörige ethnischer Minderheiten. Mehrere Vorkommnisse wurden von Dritten aufgezeichnet und veröffentlicht. Dies hat zu Ermittlungsverfahren und zu breiter öffentlicher Entrüstung geführt – insbesondere deshalb, weil private Sicherheitskräfte, die im öffentlichen Raum tätig sind und den Aufnäher *Ordningssvakt* oder *Skyddssvakt* tragen, einen quasi polizeilichen Status besitzen. Sie sind mit Pistolen bewaffnet, dürfen Personen bis zu 14 Stunden in Gewahrsam nehmen und/oder bis zu vier Stunden lang mit Handschellen fesseln. Zudem werden Body-Cams nicht durch das schwedische Kameraüberwachungsgesetz erfasst. Weder für die Polizei noch für Sicherheitsunternehmen unterliegt der Einsatz von Body-Cams somit verbindlichen Regelungen, was angesichts der zunehmenden privatwirtschaftlichen Nutzung von Body-Cams durchaus zu öffentlich vortragener Besorgnis geführt hat.

Durch die Analyse von Experteninterviews haben Hansen Löffstrand und Backman – wie sie es nennen – „organizational narratives“ feststellen können, mit denen die Ausrüstung des Sicherheitspersonals mit Body-Cams legitimiert und vorangetrieben wurde. Diese Narrative laufen in der Feststellung zusammen, dass Body-Cams ein unverzichtbares Instrument zur Verbesserung des Arbeitsumfelds und zum Schutz des Sicherheitspersonals sind. Im Einzelnen konnten sie aus dem Interviewmaterial vier Narrative⁹ oder Begründungsfiguren herausarbeiten:

- Das Sicherheitspersonal ist gefährdet. Fürsorgliche Arbeitgeber*innen erkennen, dass ihre Mitarbeiter*innen zusätzlichen Schutz benötigt und stellen ihnen Body-Cams zur Verfügung.
- Das Sicherheitspersonal muss vor Überwachungs- und Kontrollversuchen durch Arbeit- bzw. Auftragsgeber*innen und daraus möglicherweise resultierenden Sanktionen geschützt werden. Body-Cams dürfen daher nur eingesetzt werden, um Dritte von Angriffen abzuhalten bzw. Angriffe zu dokumentieren.
- Unternehmen, die Body-Cams einsetzen, sind moralisch integer, da sie von außen herangetragene und aus zweifelhaften Motiven resultierende Forderungen nach einer Kontrolle der Beschäftigten, einer Sichtung des durch Body-Cams aufgezeichneten Materials usw. abwehren.

⁹ Narrative sind sinnstiftende, auch informell verbreitete Wirklichkeitserklärungen. Ihre Wirkung beruht nicht auf Evidenz, sondern auf Emotionen und geteilten Werten. Dadurch können zu kollektiv getragenen Wahrheiten werden, die sich einer Überprüfung entziehen und Handlungen legitimieren, die aus solchen Narrativen abgeleitet werden.

- Bei Sicherheitstechnik, die sich in der Praxis bewährt hat, ist eine Funktionserweiterung im allgemeinen Interesse, da dadurch auf effiziente Art und Weise ein Gewinn an Sicherheit erzielt werden kann. Besondere Regularien zum Einsatz von Body-Cams in der Sicherheitsindustrie sind daher entbehrlich.

Zusammengenommen stellen diese Narrative, so das Resümee von Hansen Löffstrand und Backman, den Einsatz von Body-Cams als legitim dar, das heißt als „wünschenswert, richtig oder angemessen“. Für Deutschland gilt es zu verhindern, dass solche Narrative zum Taktgeber für die Nutzung von Body-Cams durch die Sicherheitswirtschaft werden.

3.4 Deutschland

Soweit dies nachvollzogen werden kann, ist für Deutschland bisher lediglich ein Einsatz von Body-Cams durch einen Sicherheitsdienstleister im öffentlichen Raum dokumentiert (Oppel 2017). Dieser wurde vermutlich nach dem Hinweis des Bremer Datenschutzbeauftragten, dass sich das betreffende Sicherheitsunternehmen nicht auf das Bremer Polizeigesetz berufen könne, eingestellt. Da der Einsatz von Body-Cams durch Sicherheitspersonal nicht erlaubnispflichtig ist, ist durchaus vorstellbar, dass Bremen kein Einzelfall geblieben und es auch an anderen Orten zu Einsätzen gekommen ist.

Solche „wilden“ Nutzungen können weder im Interesse der Öffentlichkeit noch der Sicherheitswirtschaft liegen, denn der Einsatz von Body-Cams ist ein „heikler“ Grundrechtseingriff, dessen Rechtskonformität nur unter engen Voraussetzungen gesichert werden kann. Ein „hemdsärmliches“ Vorgehen führt zu erheblichen finanziellen und reputationsbezogenen Risiken. Ein formal und inhaltlich überzeugender Ansatz könnte dagegen die öffentliche Akzeptanz für die Nutzung von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft unter Umständen steigern. Die Entwicklungen in den USA und im Vereinigten Königreich liefern Belege für einen solchen Ansatz. Die Entwicklung in Schweden verweist auf die Problematik wohlfeiler Narrative, die im deutschen Kontext die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Body-Cams in Frage stellen müssten.

3.4.1 Initiativen aus der Sicherheitswirtschaft

NetCo hat 2022, 2023 und 2025 Body-Cam-Konferenzen ausgerichtet. Auf der Homepage des Unternehmens wird berichtet:

„Viele unserer Partner und Kunden hatten in der Vergangenheit den Wunsch an uns herangetragen, sich untereinander stärker zu vernetzen, um sich aktiv über ihre Erfahrungen austauschen zu können.“

3. Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft

Aus diesem Grund haben wir am 15.06.2022 in Köln die erste Body-Cam Konferenz getreu dem Motto ‚Expertise — Network – Best Practice‘ stattfinden lassen.

Das sehr positive Feedback mit dem Wunsch nach einer zweiten Konferenz hat uns dazu veranlasst, dieses große Event zum Thema Body-Cam ein weiteres Mal in Köln am 14.06.2023 stattfinden zu lassen. Die Teilnehmenden konnten sich in spannenden Vorträgen über den Einsatz von Body-Cams informieren. Auch in diesem Jahr fand wieder ein wertvoller Austausch zwischen Fachleuten und Anwendenden verschiedener Branchen statt, wodurch neue Kontakte geknüpft und verschiedene Erfahrungen ausgetauscht werden konnten.“¹⁰

Erkennbar wird, dass

- auf Seiten der Sicherheitsdienstleister ein Interesse an dem Einsatz von Body-Cams besteht,
- entsprechende Initiativen durch Anbieter von Body-Cams und dazugehöriger Technik gefördert werden,
- Formate wie „Body-Cam-Konferenzen“ nicht sicherstellen können, dass ein offener Diskurs zu dem möglichen Nutzen aber auch den Risiken der Einführung von Body-Cams geführt wird.

3.5 Ergebnis

Belastbare Erkenntnisse zum Einsatz von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft liegen nicht vor. Im Vergleich zu den Strafverfolgungsbehörden ist deren Verwendung in den USA und im Vereinigten Königreich noch begrenzt, nimmt aber zu. Das Ausmaß, in dem Body-Cams bei Sicherheitsdienstleistungen zum Einsatz kommen, dürfte u. a. von folgenden Faktoren abhängen:

- *Größe und Art des Sicherheitsunternehmens:* Größere private Sicherheitsunternehmen, insbesondere solche, die Dienstleistungen für hochwertige Kunden erbringen oder in sensiblen Bereichen tätig sind, nutzen tendenziell eher am Körper getragene Kameras.
- *Anforderungen der Kunden:* Einzelne Kund*innen regeln vertraglich, dass Body-Cams eingesetzt werden müssen. Dies ist tendenziell der Fall, wenn das Sicherheitspersonal in der Öffentlichkeit und/oder in sensiblen Umgebungen tätig wird.

¹⁰ <https://www.netco.de/body-cam/konferenz/> (Abruf am 12.2.2024).

- *Rechtliche und regulatorische Vorgaben:* Die Verwendung von Body-Cams unterliegt allgemeinen und speziellen gesetzlichen Vorschriften, die deren Einsatz erheblich einschränken können.
- *Hardwarebeschaffung und Sicherung ihrer Funktionalität:* Die Beschaffung von Kameras und Speichern, deren Wartung und Datenverwaltung übersteigen die Möglichkeiten insbesondere kleinerer Unternehmen.
- *Integration:* Die Nutzung von Body-Cams erfordert Schulungen der Mitarbeiter*innen, Vorgaben/Richtlinien für deren Einsatz, zur Datenspeicherung, dem Zugang zu diesen Daten usw. Erforderlich ist ein geeignetes Compliance Management; möglicherweise entstehen Kosten für externe Audits usw.

Methodisch gesicherte Erkenntnisse zur Wirkung von Body-Cams beruhen fast ausschließlich auf Evaluationen ihres polizeilichen Einsatzes. Eine signifikante Schutzwirkung für Polizeibeamt*innen, die Body-Cams tragen, konnte dabei nicht oder zumindest nicht durchgängig festgestellt werden. Ebenso wurden Erwartungen, dass Body-Cams Polizeigewalt generell eindämmen und Police Accountability stärken, nicht erfüllt. Insofern mangelt es an überzeugender Evidenz für die verbreitete Annahme oder gar Behauptung, dass Bodycams Beschäftigte im öffentlichen Personenverkehr, Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste, Mitarbeiter*innen kommunaler Ordnungsämter und nicht zuletzt die Beschäftigten der Sicherheitswirtschaft vor verbalen und körperlichen Angriffen schützen können. Andererseits darf aus uneindeutigen Evaluationsergebnissen nicht geschlossen werden, dass Body-Cams keine Wirkungen erzielen.

Die Antwort auf die Frage, ob mit der Ausrüstung des Personals von Sicherheitsunternehmen positive Wirkungen erzielt werden können, lässt sich somit nicht aus Untersuchungen zu ihrem polizeilichen Einsatz beantworten. Entsprechende Studien enthalten wertvolle Fingerzeige. Erforderlich ist eine systematische Betrachtung von Body-Cams in dem Einsatzfeld „Sicherheitsdienstleistungen“. Zentrales Element wäre hierbei die Untersuchung ihrer (Aus-)Wirkungen im Rahmen eines Pilotprojekts.

4. Voraussetzungen und Eckpunkte eines Pilotprojekts „Body-Cams in der deutschen Sicherheitswirtschaft“

Punktuell sind Überlegungen zum Einsatz von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft weit vorangekommen. So finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgenossenschaft Hinweise zum Einsatz von Body-Cams im öffentlichen Raum.¹¹ Dort werden insbesondere die Anforderungen umrissen, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Wenig Beachtung findet bisher die Schwierigkeit der Begründung einer Verwendung von Body-Cams durch Mitarbeiter*innen von Sicherheitsdienstleistern.

4.1 Rechtskonformer Einsatz von Body-Cams

Der Einsatz von Body-Cams durch die Beschäftigten privater Sicherheitsunternehmen ist durch die bestehenden Polizei- bzw. Ordnungsgesetze nicht abgedeckt.

Gleiches gilt für das noch zu beschließende Sicherheitsgesetz. Im Referentenentwurf zum SiGG vom Juli 2023¹² wird zwar das Sicherheitsgewerbe als waffentragendes Gewerbe bezeichnet und damit ein erhöhter Schutzbedarf anerkannt, eine Regelung für den Einsatz von Body-Cams ist jedoch nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse für die Beschäftigten von Sicherheitsunternehmen wird sogar ausdrücklich abgelehnt, da dadurch das staatliche Gewaltmonopol aufgrund des Charakters ihrer Tätigkeiten angetastet werden könnte. Einen weiteren Anknüpfungspunkt bietet allerdings die Staffelung der Qualifikationsanforderungen entsprechend dem Gefährdungs- und Konfliktpotenzial der Tätigkeiten (§5 Abs. 3 i. V. m. §2 Abs. 3 SiGG). Wenn, so lässt sich argumentieren, der Gesetzgeber die Tätigkeit der Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe als konflikt- und gewaltgeneigt bewertet und entsprechende Kompetenzen verlangt, dann ist es folgerichtig, auch technische Mittel zu erproben und dauerhaft einzusetzen, wenn diese dazu beitragen, dass Konfliktsituationen nicht eskalieren und beteiligte Personen vor körperlichen und sonstigen Verletzungen geschützt werden.

¹¹ <https://www.vbg.de/cms/sicherungsdienstleistungen/bodycams-im-oeffentlichen-raum> (Abruf am 30.09.2025).

¹² <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/SiGewG-Sicherheitsgewerbe-gesetz.html>. (Abruf am 7.10.2025).

Eine spezielle gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen besteht somit nicht. Sie sind weder privilegiert noch unterliegen sie besonderen Einschränkung oder einem umfassenden Verbot. Allerdings muss ein datenschutzgerechter und damit rechtssicherer Einsatz sichergestellt sein. Hier ist insbesondere zu beachten, dass das Aufzeichnen von Bild und Ton mittels einer Body-Cam in die Grundrechte der Betroffenen eingreift und daher rechtfertigungsbedürftig ist.

Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegt der Einsatz von Body-Cams durch Beschäftigte privater Sicherheitsunternehmen einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dieser Erlaubnisvorbehalt wird insbesondere in Art. 6, Abs. 1 Bst. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt.¹³ Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten und damit der Einsatz von Body-Cams nur rechtmäßig, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen geeignet und erforderlich ist und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gewahrt bleibt. Wörtlich lautet Art. 6, Abs. 1 Bst. f DSGVO: Die

„Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Aus diesem Wortlaut wird ersichtlich, dass eine präzise Abwägung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (oder eines Dritten) gegenüber den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person zu erfolgen hat. Dies muss stets konkret einzelfallbezogen geschehen. Pauschale Interessenabwägungen sind nicht hinreichend und die Interessen der betroffenen Person dürfen keinesfalls überwiegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten diejenigen der betroffenen Person überwiegen oder zumindest gleichgewichtet sein müssen.

Für die eigentliche Interessenabwägung muss zunächst das Vorliegen eines tatsächlichen berechtigten Interesses festgestellt werden. Sodann ist zu prüfen, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für dieses Interesse und zum Erreichen des damit verbundenen Zweckes auch tatsächlich erforderlich ist, also ob der Einsatz von Body-Cams das mildeste Mittel ist. Schließlich muss geprüft werden, ob das Interesse bzw. die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Nur wenn alle drei Punkte bejaht werden können, ist die Bezugnahme auf Art. 6, Abs. 1 Bst. f DSGVO für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Body-Cams statthaft. Die Darlegungslast liegt bei der für die Verarbeitung verantwortlichen Person bzw. dem Unternehmen.

¹³ Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt (BVerwG 6 C 2.18, Urteil vom 27. März 2019), dass § 4 Bundesdatenschutzgesetz für private Zwecke nicht anwendbar ist. <https://www.bverwg.de/270319U6C2.18.0>.

4. Voraussetzungen und Eckpunkte eines Pilotprojekts

Vor einem Einsatz von Body-Cams ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung erforderlich, da Rückschlüsse auf das Verhalten der Mitarbeiter*innen möglich sind (§ 87, Abs. 1 Nr. 6 BetrVG). Sollen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit (vermeintlichem) Fehlverhalten von Beschäftigten sowie für Schulungszwecke hergezogen werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung.

4.1.1 Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat im Februar 2019 eine Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden zum Einsatz von Bodycams durch private Sicherheitsunternehmen veröffentlicht (Datenschutzkonferenz 2019). In der Stellungnahme der Datenschützer*innen sind eine Reihe von Maßnahmen gelistet, um den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in der Praxis Rechnung zu tragen, die in einem Einsatzkonzept festzuschreiben sind. Das Abwägen zwischen den Interessen der betroffenen Personen (Wahrung ihrer Grundrechte) und denen, die den Einsatz von Body-Cams verantworten (Schutz des eigenen Personals vor Übergriffen, nachträgliche Identifikation eines Tatverdächtigen und Sicherung von Beweismitteln für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche) wird dadurch jedoch nicht entbehrlich. Diese Abwägung darf nicht in der Gegenüberstellung abstrakter Interessen (etwa freie Meinungsbildung vs. Schutz von Leben und Gesundheit) erfolgen, sondern die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Einsatzes von Body-Cams für das Erreichen des angegebenen Zwecks muss konkret belegt werden.

Für den Einsatz von Body-Cams durch privatwirtschaftliche Sicherheitsunternehmen bestehen somit im Wesentlichen zwei Hürden:

- Die Ziele, die mit der Nutzung von Body-Cams verfolgt werden, müssen präzise entwickelt, dargestellt und daraufhin überprüft werden, ob es sich um „berechtignte Interessen“ handelt. So dürfte bspw. die Unterstützung bei der Strafverfolgung kein eigenes berechtigtes Interesse für die Einführung von Bodycams darstellen, da die Gefahrenabwehr und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung polizeiliche Aufgaben sind und die Verfolgung von Straftaten den Strafverfolgungsbehörden obliegt.
- Der Beleg der Geeignetheit und Erforderlichkeit verlangt den Nachweis, dass der Einsatz der Bodycams zum Erreichen der ausgewiesenen Ziele geeignet ist. Der festgelegte Zweck muss an dem jeweiligen Einsatzort und zu den jeweiligen Einsatzbedingungen tatsächlich erreichbar sein. In der Stellungnahme wird hierzu ausgeführt:

„Es ist zweifelhaft, ob das Mitführen einer Bodycam durch eine subjektiv mögliche Abschreckungswirkung wirksam verhindern kann, dass sich eine Straftat ereignet. Berücksichtigt werden muss auch eine mögliche Provokationswirkung durch die Bodycam. Außerdem können Aufzeichnungen einer Bodycam immer nur die Sicht der

Trägerin bzw. des Trägers wiedergeben, weshalb der Aufklärungswert dieser Aufnahmen in besonders unübersichtlichen und schnelllebigsten Situationen zweifelhaft ist. Damit eignet sich die Bodycam grundsätzlich nicht in jedem Fall zum Zweck der Aufklärung von Vorfällen.

Auch ist zu prüfen, ob nicht gleich wirksame Mittel zur Verfügung stehen, die weniger in die Persönlichkeitsrechte Betroffener eingreifen. In Betracht kommt hierbei, die Anzahl des Sicherheitspersonals pro Streife zu erhöhen, die Beleuchtung auszuweiten, Notfall- oder Alarmknöpfe zu installieren oder Sicherheitskräfte mit Funksprechgeräten auszustatten, damit diese im Konfliktfall weiteres Personal herbeirufen können. Eine dauerhafte und anlasslose Aufnahme ist zur Zweckerreichung in der Regel nicht erforderlich und muss ausgeschlossen sein“ (ebd., S. 3).

4.1.2 Einsatzkonzept¹⁴

Ein Einsatzkonzept legt den Rahmen für die Nutzung von Body-Cams eindeutig und verbindlich fest. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes gewahrt bleibt. Ein solches Konzept muss insbesondere nachfolgend aufgelistete Punkte abdecken.

4.1.2.1 Einsatzsituationen

Im konkreten Einsatz darf die Body-Cam nur aktiviert werden, wenn eine Person strafrechtlich relevantes schädigendes Verhalten in Form von körperlichen Angriffen, Beleidigungen oder konkreten Drohungen an den Tag legt oder wenn eine Situation unmittelbar in diese Richtung zu eskalieren droht.

Aufzeichnungen außerhalb dieser Anlässe setzen die Einwilligung der betroffenen Personen voraus. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die von der betroffenen Person verlangt werden. Es genügt eine mündliche Einwilligung, die durch Body-Cam aufgezeichnet wird.

4.1.2.2 Räumlicher Einsatzbereich

Aufnahmen sind nur im öffentlichen Raum gestattet. Aufzeichnungen vor Sanitäranlagen, Umkleidebereichen, Beratungsstellen, Gesundheitseinrichtungen, Drogenabgabestellen usw. sind zu vermeiden. Aufnahmen in solchen sensiblen Bereichen sind ausdrücklich untersagt. Die Nutzung von Body-Cams wird eingeschränkt, wenn durch deren Einsatz das Recht auf freie Meinungsäußerung betroffen sein könnte.

4.1.2.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

⇒ Body-Cams werden offen getragen. Eine verborgene Nutzung ist nicht gestattet.

¹⁴ Die hier formulierten Überlegungen sind in Teilen lediglich Ideenskizzen. Eine Präzisierung kann erst im Vorfeld der Durchführung eines Pilotprojekts erfolgen.

4. Voraussetzungen und Eckpunkte eines Pilotprojekts

- ⇒ Body-Cams werden sichtbar getragen. Sie sind auf einer Weste mit dem Hinweis „Videodokumentation + Kamerasymbol“ montiert. Es muss für Dritte jederzeit erkennbar sein, dass Body-Cams im Einsatz sind.
- ⇒ Body-Cams werden nur dort getragen, wo sie grundsätzlich eingesetzt werden dürfen. Vor dem Betreten privater Räume sind sie zu entfernen und zu verstauen.¹⁵
- ⇒ Der Pre-Recording Modus ist klar geregelt (Aktivierung, Dauer der Aufzeichnung ...).
- ⇒ Der Beginn von Aufnahmen wird angekündigt. Wenn dies bereits zu einer Beruhigung führt, darf die Body-Cam nicht aktiviert werden.
- ⇒ Durch ein optisches Signal wird der Beginn der Aufnahme angezeigt. Es erlischt mit der Beendigung der Aufzeichnung.
- ⇒ Ton- ohne Bildaufnahmen bzw. Bild- ohne Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- ⇒ Betroffene werden nach Art. 13 DSGVO über die Datenerhebung informiert. Dies erfolgt durch die Aushändigung eines Merkblattes, das über die Rechtsgrundlage und das berechtigte Interesse des Bodycam-Einsatzes, die Rechte Betroffener, die Speicherdauer sowie über die Kontaktdaten des Verantwortlichen aufklärt.
- ⇒ Betroffene sind berechtigt, das Einschalten der Body-Cam und die Speicherung des Aufgezeichneten zu verlangen.
- ⇒ Einsätze von Body-Cams erfolgen transparent. Sie werden so dokumentiert, dass im Nachhinein feststellbar ist, wer, wann und wo eine Body-Cam getragen und wer, wann und wo aus welchem Grund eine Aufzeichnung ausgelöst hat.

4.1.2.4 Datenminimierung

- ⇒ Ein permanentes und umfassendes Aufzeichnen ist nicht erlaubt.
- ⇒ Body-Cams werden nicht zu Zwecken der Überwachung eingesetzt. Insbesondere erfolgt keine Zusammenführung von Aufzeichnung unterschiedlicher Body-Cams oder mit Aufzeichnungen stationärer Anlagen.
- ⇒ Für das Monitoring von Lagen (Stichwort „Streifgänge“) oder für allgemein präventive Zwecke (Stichwort „vorsorgliches Erfassen“) dürfen Body-Cams nicht eingesetzt werden.

¹⁵ Bahnhöfe gelten gem. laufender Rechtsprechung als öffentlicher Raum.

- ⇒ Die Kameras werden auf einen Bildausschnitt eingestellt, der es möglich macht, relevante Kontextereignisse zur erfassen und geeignet ist, Unbeteiligte zu schützen.

4.1.2.5 Datenspeicherung und -löschung

- ⇒ Die gespeicherten Daten sind durch geeignete Maßnahmen geschützt (Passwortschutz, Verschlüsselung ...).
- ⇒ Personen, die berechtigt sind, auf gespeicherten Daten zuzugreifen, werden ausgewiesen, Zugriffe protokolliert.
- ⇒ Werden Aufzeichnungen Personen zur Kenntnis gebracht, die nicht berechtigt sind, das Originalmaterial einzusehen, müssen zuvor die in der Aufzeichnung zu sehenden / zu hörenden Personen ihre Einwilligung geben oder unkenntlich gemacht werden (Stichwort „Schulung“).
- ⇒ Die Voraussetzungen für und Art der Übermittlung der Daten an Ermittlungsbehörden werden festgelegt.
- ⇒ Nicht benötigte Daten müssen unverzüglich gelöscht werden. Spätestens mit dem Erreichen der Löschfrist tritt der Zweckfortfall ein, es sei denn berechnete Interessen wie die Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche erfordern eine längere Löschdauer.

4.1.3 Operative Regelungen

Operative Regelungen enthalten Vorgaben für den konkreten Einsatz von Body-Cams. Im Kern bestehen sie aus Dienstanweisungen. Grundrechtsverletzungen werden durch solche situations- und auftragsbezogenen Maßnahmen verhindert. Zugleich geben sie den Einsatzkräften Handlungssicherheit.

4.1.4 Evaluation und Audits

Der Modellversuch wird durch einen unabhängigen Beirat begleitet und evaluiert. Auf diese Weise wird dessen Rechtskonformität sichergestellt und gewährleistet, dass wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse gewonnen werden. Es gilt aber auch, geeignete Audit-Formate zu entwickeln und zu erproben, da die Akzeptanz der Nutzung von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft nicht nur davon abhängt, dass Vorgaben, Standards und Richtlinien zuverlässig eingehalten werden, sondern dies auch durch geeignete Verfahren kontinuierlich überprüft und belegt wird.

„Security companies should conduct regular audits to ensure compliance with data protection laws and internal policies. These audits can verify proper data handling, adherence to consent requirements, and compliance with the principles of fairness, trans-

4. Voraussetzungen und Eckpunkte eines Pilotprojekts

parency, and security. Auditing helps security companies identify areas for improvement and maintain high standards of ethical conduct with regards to the use of body cameras for security officers.“¹⁶

¹⁶ <https://www.infologue.com/exclusive/a-quick-guide-to-security-body-camera-laws-in-the-uk/> (Abruf am 30.09.2025).

5. Ergebnis

Body-Cams wirken nicht voraussetzungslos deeskalativ und eine Ausrüstung von Mitarbeiter*innen mit diesem Einsatzmittel wird nicht „automatisch“ dazu führen, dass sie sich in Konfliktsituationen sicherer fühlen und souveräner auftreten. Body-Cams benötigen einen Rahmen, der eine sachgemäße Verwendung ermöglicht und problematische Nutzungen verhindert.

Eine Einführung und Nutzung von Body-Cams muss vorbereitet und begleitet werden. Erforderlich sind nicht nur Trainings, die auf eine sichere Handhabung der Technik abzielen, sondern auch die Aufklärung über ihre Wirkung in unterschiedlichen Situationen, die Notwendigkeit einer Einbindung von Body-Cams in deeskalative Strategien, ihre rechtliche Problematik usw. Die Nutzung von Body-Cams muss aus einem geeigneten Mind-Set heraus erfolgen.

Body-Cam-Aufzeichnungen eignen sich zur Identifikation von konkretem individuellem Fehlverhalten wie auch von allgemeinen Kompetenzmängeln, die im Rahmen von Schulungen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen behoben werden können. Insofern sind sie ein wertvolles Instrument zur Qualitätssicherung von Sicherheitsdienstleistungen. Es gilt, dieses Potenzial zu nutzen, ohne bei den Betroffenen die Angst vor einer kontinuierlichen, intensiven Kontrolle „von oben“ auszulösen. Damit sind Fragen der Unternehmenskultur und insbesondere des Umgangs mit Fehlern und Defiziten tangiert.

Generell kann die Nutzung von Body-Cams in der Sicherheitswirtschaft nicht im Wege einer Adaption der Rahmenbedingungen ihres Einsatzes im polizeilichen Kontext erfolgen. Dies ergibt sich zwingend aus der anders gelagerten Rechtsstellung der Beschäftigten des Sicherheitsgewerbes, klaren Unterschieden bei ihrer Aufgabenstellung, den zu bewältigenden Konfliktlagen und nicht zuletzt in Bezug auf ihren Qualifikationsstand. Die Sicherheitswirtschaft muss hier ihren eigenen Weg suchen und finden, was mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein wird.

Dazu zählt auch die Durchführung von Pilotprojekten, die so zu entwickeln und zu implementieren sind, dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die über einen zeitlich und räumlich begrenzten versuchsweisen Einsatz von Body-Cams hinausgehen.

Erwartbar wird die Durchführung eines Pilotprojekts auf großes öffentliches Interesse stoßen und zu kritischen Fragen führen. Diese müssen präzise und überzeugend beantwortet werden können. Voraussetzung hierfür sind eine wissenschaftlich fundierte Konzeption und deren grundrechtssensible Umsetzung. Dazu zählt:

⇒ Das Vorliegen einer quantitativen und qualitativen Analyse der Angriffe auf Mitarbeiter*innen von Sicherheitsunternehmen unter Beachtung der Anlässe, Umstände und Eskalationsdynamik.

5. Ergebnis

- ⇒ Die Entwicklung eines Modells, das diese Angriffe „erklärend“ abbildet.
- ⇒ Die Festlegung der Ziele, die durch den Einsatz von Body-Cams erreicht werden sollen. Insbesondere ist zu prüfen ob und wie Aufzeichnungen für das Qualitätsmanagement Verwendung finden können.
- ⇒ Die Konzipierung und Umsetzung des Pilotprojekts in einer Art und Weise, dass eine Wirkungsevaluation möglich wird. Erforderlich ist insbesondere ein quasi-experimentelles Design.¹⁷
- ⇒ Die Einigung auf verbindliche Guidelines für die Durchführung des Pilotprojekts, deren Kern ein Einsatzkonzept bildet und wesentlich die Rechtskonformität des Projekts gewährleistet.
- ⇒ Die Nutzung des Pilotprojekts für die Entwicklung und Erprobung geeigneter Audit-Formate, um Compliance im „regulären“ Betrieb zu überprüfen und zu gewährleisten.

¹⁷ Die Wirkung lässt sich nicht durch den Vergleich von Zeitreihen erschließen, da eine Vielzahl von Faktoren zu Veränderungen der Häufigkeit von Ereignissen (bspw. Angriffe auf Beschäftigte) beitragen können. Die Wirkung einer Maßnahme lässt sich nur durch zeitgleich an gleichen oder ähnlich strukturierten Orten operierende Kontrollgruppen jeweils mit und ohne Kameras ermitteln. Idealerweise wäre der einzige Unterschied zwischen Versuchs- und Kontrollgruppen der, dass die Versuchsgruppe mit Body-Cams ausgestattet ist, die Kontrollgruppe hingegen nicht.

6. Literatur

Ariel, Barak, Alex Sutherland, Darren Henstock, Josh Young, Paul Drover, Jayne Sykes, Simon Megicks, und Ryan Henderson. 2016a. „Report: Increases in Police Use of Force in the Presence of Body-Worn Cameras Are Driven by Officer Discretion: A Protocol-Based Subgroup Analysis of Ten Randomized Experiments“. *Journal of Experimental Criminology* 12(3): 453–463. doi:[10.1007/s11292-016-9261-3](https://doi.org/10.1007/s11292-016-9261-3).

Ariel, Barak, Alex Sutherland, Darren Henstock, Josh Young, Paul Drover, Jayne Sykes, Simon Megicks, und Ryan Henderson. 2016b. „Wearing Body Cameras Increases Assaults Against Officers and Does Not Reduce Police Use of Force: Results from a Global Multi-Site Experiment“. *European journal of criminology* 13(6): 744–755. doi:10.1177/1477370816643734.

Ariel, Barak, Alex Sutherland, Darren Henstock, Josh Young, und Gabriela Sosinski. 2018. „The Deterrence Spectrum: Explaining Why Police Body-Worn Cameras ‚Work‘ or ‚Backfire‘ in Aggressive Police–Public Encounters“. *Policing: A Journal of Policy and Practice* 12(1):6–26. doi:10.1093/police/paw051.

Ariel, Barak, William A. Farrar, und Alex Sutherland. 2015. „The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens’ Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial“. *Journal of Quantitative Criminology* 31(3): 509–535. doi:[10.1007/s10940-014-9236-3](https://doi.org/10.1007/s10940-014-9236-3).

Baier, Dirk, und Karoline Ellrich. 2012. „Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich?“. In: Thomas Ohlemacher und Jochen-Thomas Werner (Hg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 23–46.

Bliesener, Thomas, und Karoline Ellrich. 2016. „Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. zum Einsatz von Körperkameras bei der Polizei in Schleswig-Holstein an den Innen-und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteiner Landtags“. SHLT-Umdr 18:6045.

Datenschutzkonferenz. 2019. „Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden zu dem Einsatz von Bodycams durch private Sicherheitsunternehmen. Stand November 2019.“ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190222_oh_bodycams.pdf (Abruf am 29.8.2025).

Ellrich, Karoline, Dirk Baier, und Christian Pfeiffer. 2012. „Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern“. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Ellrich, Karoline, und Dirk Baier. 2014. „Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst: Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko.“ KfN Forschungsbericht Nr. 123. Hannover. <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-27335>.

Ellrich, Karoline, und Dirk Baier. 2022. „Gewalt gegen die Polizei – ein Überblick zur Verbreitung, zu Einflussfaktoren und Implikationen für die Praxis“. In: Mario Staller und Swen Koerner (Hg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen*. Wiesbaden: Springer, S. 503–21.

Fecher, Lena, und Fredericke Leuschner. 2023. „Eskalationsfaktoren bei Gewalt gegen Mitarbeitende von helfenden und normdurchsetzenden Berufsgruppen aus der Perspektive der Angreifenden.“ *Polizei & Wissenschaft* 24(1), S. 41–54.

Hansen Löffstrand, Cecilia, und Christel Backman. 2022. „Organizational Legitimation of Body-Worn Camera Use in the Swedish Private Security Industry“. *Qualitative Research in Organizations and Management: An International Journal* 17(5): 64–77. doi:10.1108/QROM-01-2022-2285.

Kersting, Stefan, Thomas Naplava, Michael Reutemann, Marie Heil, und Carola Scheer-Vesper. 2019. „Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht“. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Mateescu, Alexandra Claudia, Alex Rosenblat, und Danah Boyd. 2015. „Police Body-Worn Cameras“. *SSRN Electronic Journal*. doi:[10.2139/ssrn.2569481](https://doi.org/10.2139/ssrn.2569481).

Oppel, Jan. 2017. „Privater Wachdienst setzt Bodycams am Bremer Hauptbahnhof ein“, *Weser-Kurier* v. 19.11.2027, <https://www.weser-kurier.de/bremen/privater-wachdienst-setzt-bodycams-am-bremer-hauptbahnhof-ein-doc7e3mw7yoarp5gugi8er> (Abruf am 20.3.2025).

Stephens, Brian M. 2022. „How body-worn cameras are driving better outcomes in private security“. <https://www.securityinfowatch.com/video-surveillance/cameras/mobile-vehicle-body-worn-surveillance/article/21260070/how-body-worn-cameras-are-driving-better-outcomes-in-private-security>.

Wright, Georgia. 2021. „Central England Co-op rolls out body cameras to over 50 stores“, *Retail Gazette* v. 29.09.2021, <https://www.retailgazette.co.uk/blog/2021/09/central-england-co-op-rolls-out-body-cameras-to-over-50-stores/> (Abruf am 12.2.2024).

Der Autor

Prof. Dr. Claudius Ohder ist Professor für Kriminologie an der HWR Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Kriminalprävention, sozialräumliche Sicherheit, Jugenddelinquenz und -gewalt, Unternehmenssicherheit, Evaluation polizeilichen Handelns.

Ohder: Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?

Zahlen der gesetzlichen Unfallversicherung, interne Auswertungen von Sicherheitsunternehmen wie auch Berichte Betroffener deuten auf einen Anstieg verbaler und körperlicher Angriffe auf die Mitarbeiter*innen in der Sicherheitswirtschaft. Es stellt sich folglich die Frage, was getan werden kann (und muss), um die Beschäftigten dieses Sektors vor Gewalt und ihren Folgen zu schützen.

Das besondere Interesse gilt aktuell Body-Cams, die technisch ausgereift und in unterschiedlichen Varianten bei überschaubaren Anschaffungs- und Betriebskosten zur Verfügung stehen. Ob deren Verwendung im Bereich der Sicherheitswirtschaft zu einem besseren Schutz der Beschäftigten führt, ließe sich nur im Rahmen extern begleiteter und streng evaluierter Pilotprojekte klären.

Im Polizeibereich werden seit über 15 Jahren Body-Cams verwendet. Hierzu liegen Evaluationen und wissenschaftliche Studien in größerer Zahl vor. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse befasst sich die Studie mit der Frage, ob Body-Cams ein wirksames Mittel zum Schutz von Beschäftigten in der Sicherheitswirtschaft sein können. Daran anschließend werden die Anforderungen an einen rechtskonformen Einsatz von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen umrissen und konzeptionelle Überlegungen für ein Pilotprojekt „Body-Cams in einem Unternehmen der deutschen Sicherheitswirtschaft“ entwickelt. Aufzeichnungen durch Body-Cams sind nach hiesigem Rechtsverständnis Grundrechtseingriffe und bedürfen – auch wenn dies nur vorübergehend und in kleinem Maßstab geschieht – einer evidenzbasierten Begründung.

Ohder: Können Body-Cams die Beschäftigten deutscher Sicherheitsunternehmen vor An- und Übergriffen schützen?

Zahlen der gesetzlichen Unfallversicherung, interne Auswertungen von Sicherheitsunternehmen wie auch Berichte Betroffener deuten auf einen Anstieg verbaler und körperlicher Angriffe auf die Mitarbeiter*innen in der Sicherheitswirtschaft. Es stellt sich folglich die Frage, was getan werden kann (und muss), um die Beschäftigten dieses Sektors vor Gewalt und ihren Folgen zu schützen.

Das besondere Interesse gilt aktuell Body-Cams, die technisch ausgereift und in unterschiedlichen Varianten bei überschaubaren Anschaffungs- und Betriebskosten zur Verfügung stehen. Ob deren Verwendung im Bereich der Sicherheitswirtschaft zu einem besseren Schutz der Beschäftigten führt, ließe sich nur im Rahmen extern begleiteter und streng evaluierter Pilotprojekte klären.

Im Polizeibereich werden seit über 15 Jahren Body-Cams verwendet. Hierzu liegen Evaluationen und wissenschaftliche Studien in größerer Zahl vor. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse befasst sich die Studie mit der Frage, ob Body-Cams ein wirksames Mittel zum Schutz von Beschäftigten in der Sicherheitswirtschaft sein können. Daran anschließend werden die Anforderungen an einen rechtskonformen Einsatz von Body-Cams durch Sicherheitsunternehmen umrissen und konzeptionelle Überlegungen für ein Pilotprojekt „Body-Cams in einem Unternehmen der deutschen Sicherheitswirtschaft“ entwickelt. Aufzeichnungen durch Body-Cams sind nach hiesigem Rechtsverständnis Grundrechtseingriffe und bedürfen – auch wenn dies nur vorübergehend und in kleinem Maßstab geschieht – einer evidenzbasierten Begründung.